

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

# Nr. RZ00/49851/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers  $\,{f VW}\,$ 

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

# Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung ( amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

# Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH		
Handelsmarke:	ARTEC		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad		
Radtyp:	R756		
Ausführungsbezeichnung:	R7563516 mit Zentrierring		
Radgröße:	7½ J x 16 H2		
Einpreßtiefe:	35 mm		
Lochkreisdurchmesser:	112 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	57,1 mm bzw. 72,6 mm mit Zentrierring Kennz. Ø72,5/57,1 , Farbe beige		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH Nr. RP96/1840/02/67		
Geprüfte Radlast:	635 kg		
Reifenabrollumfang:	1985 mm		

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49851/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) :  $\mathbf{R756}$ 

Ausführung(en) : **R7563516 mit Zentrierring** 

#### **Durchgeführte Prüfungen**

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

# **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweitenerhöhung ist größer als 2%. Es liegt ein positiver Prüfbericht über den Nachweis der Fahrwerksfestigkeit vor.

# Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

# Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

# Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Seat S.A. Martorell / Spanien

Radbefestigungsteile : Mit den mitzuliefernden Kegelbundradschrauben

M14x1,5, Schaftlänge mm , Kegelwinkel  $60^{\circ}$ 

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : bis zu 48 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49851/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) :  $\mathbf{R756}$ 

Ausführung(en) : **R7563516 mit Zentrierring** 

Тур: 7МS					
ABE / EG-Ger	nehmigung: e1*9	95/54*0036*, e	1*98/14*0036*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	größen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinte	n, ggf. Auflagen		
66; 81; 85	Seat Alhambra 1.9 TDI	215/55R16-93		1) bis 10)	
85; 110	Seat Alhambra 2.0	17)		12)14)16)	
110	Seat Alhambra 1.8 T				
		215/55R16-95 re	einforced		
		225/50R16-92			
		18)			
		235/50R16-95			
		15)			
		245/45R16-94			
		15)			
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		215/55R16-93	235/50R16-95	1) bis 10)	
				12)14)15)16)	

# Auflagen und Hinweise

1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49851/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) :  $\mathbf{R756}$ 

Ausführung(en) : **R7563516 mit Zentrierring** 

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- 13) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug, bzw. in der Reifenbreite fabrikatsabhängig kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
- 14) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- 15) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der Radmitte bis zum Stoßfänger umzulegen und die ins Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers im weiteren Verlauf auf einer Länge von 100 mm bis auf eine Restbreite von max. 10 mm abzutrennen.
- 16) Die Befestigungslasche des Stoßfängers (Kunststoff und Metall) ist **komplett** auf einer Länge von 60 mm nach hinten abzutrennen. Der Stoßfänger ist anschließend mit einer 3 mm Blechschraube neu zu befestigten. Die verbleibende Ausbuchtung im Kunststoffradinnenhaus muß warm nach innen eingeformt werden.



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) :  $\mathbf{R756}$ 

Ausführung(en) : **R7563516 mit Zentrierring** 

17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg, (Reifentragfähigkeit).

- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg, (Reifentragfähigkeit).
- 36) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	max. zulässige Achslast in kg
245/45R16	1310
225/50R16	1300
215/55R16	1280
235/50R16	1280

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.

# **Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 21.08.2000 K:\RÄDER\RZ\67\16ZOLL\49851A67.DOC/Mi

> Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung

> > Dipl.-Ing. Wolff

